

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K.

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Gerald Gaßmann und Kollegen,
Rotebühlplatz 20a, Stuttgart -

gegen a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
19. November 1999 - 4 S 1630/99 -,

b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Mai 1999 - 12 K
2726/98 -,

c) den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Besoldung und Versor-
gung Baden-Württemberg vom 11. August 1998 - 63241211/533G -,

d) den Bescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-
Württemberg vom 26. Januar 1998 - 63241211/536B -,

e) mittelbar gegen Artikel 2 Nummer 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes
1998 vom 17. Dezember 1997 (GBl 1997 S. 557)

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die
Richterin

Präsidentin Limbach
und die Richter Jentsch,
Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 30. Juni 2000 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

- | | |
|---|---|
| Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Versagung von Kleidergeld. | 1 |
| Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht zur Entschei-
dung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE
90, 22 <25 f.>). | 2 |
| 1. Die vom Beschwerdeführer allein erhobene Rüge der Verletzung des Art. 3 Abs.
1 GG ist unzulässig. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausge-
führt, die durch die Aufhebung von § 142 Abs. 1 Satz 2 Baden-Württembergisches | 3 |

Landesbeamtengesetz (LBG) und § 2 Polizeidienstkleidungsverordnung (PoIDKIVO) vorgenommene Unterscheidung von Schutz- und Kriminalpolizeibeamten finde ihren sachlichen Grund darin, dass die Angehörigen der Schutzpolizei im Gegensatz zu den Beamten der Kriminalpolizei zum Tragen einer Uniform im Dienst verpflichtet seien; der Verwaltungsgerichtshof hat hierauf Bezug genommen. Mit dieser entscheidungserheblichen rechtlichen Erwägung hat sich der Beschwerdeführer nicht in erforderlicher Weise auseinandergesetzt. Damit hat er den Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG nicht Genüge getan (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 1989 - 1 BvR 535/89 -, JURIS; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 1999 - 1 BvR 124/99 -, JURIS).

2. Unabhängig hiervon hat die Rüge der Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG auch in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Differenzierung zwischen Schutzpolizeibeamten und Kriminalbeamten ist nach Auffassung der Fachgerichte sachlich gerechtfertigt, weil die Beamten der Schutzpolizei zum Tragen einer Uniform im Dienst verpflichtet sind. Diese Einschätzung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Müssten die Angehörigen der Schutzpolizei ihre Dienstkleidung auf eigene Kosten beschaffen, entstünden für sie im Vergleich zu Kriminalbeamten, die ihre Privatkleidung auch im Dienst benutzen können, zusätzliche Aufwendungen. Da im Übrigen die Privatkleidung der Kriminalbeamten nach Einschätzung des Gesetzgebers, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken im Verfassungsbeschwerdeverfahren weder vorgetragen noch ersichtlich sind, während des Dienstes nicht stärker abgenutzt wird als die der übrigen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (vgl. LTDrucks 12/2134, S. 14), hält sich die Aufhebung der Vorschriften über die Gewährung eines Kleidergeldes an Beamte der Kriminalpolizei im Rahmen verfassungsrechtlich zulässiger Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

3. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach

Jentsch

Di Fabio

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Juni 2000 - 2 BvR 2425/99

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Juni 2000 - 2 BvR 2425/99 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk20000630_2bvr242599.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20000630.2bvr242599